



## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mainz“, und hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will in erster Linie Studenten der Universität Mainz anregen, sich auf vielfältige Weise mit dem Themenkreis „Wirtschaft und Börse“ auseinanderzusetzen. Es sollen mit wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Seminaren, Vorträgen und Projekten aus dem Bereich des Börsenwesens sowie Studien zu dem Themenkreis „Wirtschaft und Börse“ Informationen bereitgestellt werden. Dabei soll der Austausch zwischen theoretischem Hochschulwissen und praktischen Erkenntnissen gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der §§ 51 ff der Abgabenordnung und des §10b Abs.1 EStG.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Studenten und Mitarbeiter der Universität Mainz sein. Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag, sowie die Entrichtung des Jahresbeitrages gem. Art. 4 der Satzung. Über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
- (2) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt:
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um 3 Monate im Rückstand ist.
  - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.



# Arbeitskreis Börse - Studenten der Universität Mainz e.V.

Mitglied des Bundesverbandes der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V. (BVH)

- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheiden die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglieder unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§4 Der Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum nächsten 1. Januar oder 1. Juli wirksam.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervollversammlung. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des „Arbeitskreis Börse – Studenten der Universität Mainz e.V.“. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliedervollversammlung werden protokolliert und vom Sitzungsleiter, vertretungsweise vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliedervollversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung wird durch den Vorstand einmal pro Kalenderjahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliedervollversammlung findet am Vereinssitz statt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:
  1. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes gemäß §2 der Satzung.
  2. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
  3. Beschlussfassung über sonstige, den Verein grundlegend betreffende Fragen.
- (5) Der Vereinsvorstand hat auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen.



## **§7 Bildung des Vorstandes**

Der Vorstand kann bis zu zehn Personen umfassen, muss aber mindestens aus drei Personen bestehen. Er ist nur bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter sein muss. Bei Stimmenparität zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Bestellung des Vorstandes ist jeder Zeit widerruflich, zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen allerdings nur bei grober Pflichtverletzung. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss mit der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

## **§8 Funktion des Beirats**

Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirats ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Die Funktion des Beirates ist es, dem Vorstand und dem Verein mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

## **§9 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung des Vereins**

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorstandsvorsitzende sowie die Stellvertreter berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies nur für Einzelausgaben bis 500,00 Euro, darüber hinausgehende Beträge können nur vom gesamten Vorstand beschlossen werden.

## **§10 Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.10. eines Jahres und endet mit dem 30.09. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Ein Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr ist bis zur Mitgliederversammlung zu erstellen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann mit dreiviertel der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Änderungen der Satzung wurden zuletzt am 22. Januar 2014 im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.